

Gebührenordnung für den Delligser Festsaal

Gemäß §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung – hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 23. November 2005 folgende Neufassung der Gebührenordnung für den Delligser Festsaal beschlossen:

1. Gebührenordnung

1.1 Gastronomische Veranstaltungen

1.1.1 Grundgebühr des Bewirtschafters - 9 % des
Umsatzes

1.1.2 Anteilige Energiekosten - 4 % des Umsatzes

Die unter Punkt 1.1.1 und Punkt 1.1.2 genannte Gebühr für gastronomische Veranstaltungen im Delligser Festsaal wird bis zu einem maximalen Umsatz von 5.000 Euro pro Veranstaltung erhoben.

1.1.3 Grundgebühr des Bewirtschafters für das Bistro - 6 % des
Umsatzes

1.1.4 Anteilige Energiekosten für das Bistro - 4 % des Umsatzes

1.2 Kulturelle Veranstaltungen

1.2.1 Grundgebühr des Bewirtschafters - 9 % des
Umsatzes

1.2.2 Pauschalgebühr des Nutzers - 20 % der
Eintrittsgelder

jedoch mindestens

200,00 € bei Nutzung des ganzen Saales/Tag.

150,00 € bei Nutzung von 2/3 des Saales/Tag.

100,00 € bei Nutzung von 1/3 des Saales/Tag.

50,00 € bei Nutzung des Clubraumes/Tag.

1.3 Mischveranstaltungen

Mischveranstaltungen sind kulturelle Veranstaltungen, bei denen ein mehrstündiges Musik-/ Unterhaltungsprogramm geboten wird, die Zuschauer an Tischen sitzen und die Bewirtung durch den Bewirtschafter mit Speisen und Getränken unter anderem auch an Tischen erfolgt.

- 1.3.1 Grundgebühr des Bewirtschafters - 9 % des
Umsatzes
- 1.3.2 Pauschalgebühr des Nutzers - 20 % des
Eintrittsgelder
- 1.4 Versammlung mit Verzehr
- 1.4.1 Grundgebühr des Bewirtschafters - 9 % des
Umsatzes
- 1.5 Messen, Ausstellungen, Seminare, Tagungen, Verkaufveranstaltungen
- 1.5.1 Grundgebühr des Bewirtschafters - 9 % des
Umsatzes
- 1.5.2 Pauschalgebühr des Nutzers
- 300,00 € bei Nutzung des ganzen Saales/Tag.
200,00 € bei Nutzung von 2/3 des Saales/Tag.
150,00 € bei Nutzung von 1/3 des Saales/Tag.
100,00 € bei Nutzung des Clubraumes/Tag.
- 1.5.3 Bei den unter 1.5 fallenden Veranstaltungen sind neben den Pauschalgebühren die anfallenden Reinigungsgebühren direkt an den Bewirtschafter zu erstatten.
- 1.6 Umsatz im Sinne dieser Gebührenordnung ist der gesamte Umsatz einschl. Bedienung jedoch ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 1.7 Bei kulturellen Veranstaltungen und Mischveranstaltungen hat der Nutzer spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstag dem Flecken Delligsen eine ausreichende Anzahl Eintrittskarten vorzulegen. Die Eintrittskarten werden vom Flecken Delligsen abgestempelt und dienen später als Grundlage für die Berechnung der abzuführenden Pauschalgebühren. Neben der Pauschalgebühr gem. Ziff. 1.2.2 und 1.3.3 sind vom Nutzer die anfallenden Reinigungskosten direkt an den Bewirtschafter zu zahlen.
- 1.8 Die Abrechnung der gebühren erfolgt monatlich. Bei den unter Punkt 1.2, 1.3 und 1.5 fallenden Veranstaltungen sind die Eintrittsgelder bzw. Pauschalgebühren direkt zwischen dem Nutzer und dem Flecken Delligsen abzurechnen.
- 1.9 In der Dorfgemeinschaftsanlage soll keine Veranstaltung mit einer Teilnehmerzahl unter 50 Personen stattfinden. Veranstaltungen im Clubraum sollen nicht unter einer Teilnehmerzahl von 35 Personen stattfinden.

2. Regreßansprüche bei Ausfall von Veranstaltungen

Führt der Bewirtschafter oder Nutzer eine Veranstaltung nicht durch und kann der Flecken Delligsen den Termin nicht anderweitig belegen, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von

300,00 € bei Reservierung des ganzen Saales

200,00 € bei Reservierung von 2/3 des Saales

150,00 € bei Reservierung von 1/3 des Saales

100,00 € bei Reservierung des Clubraumes

zu entrichten.

Wird mehr als 3 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstag beim Flecken Delligsen der Fortfall oder die Verschiebung der Veranstaltung beantragt, wird keine Ausfallgebühr erhoben.

3. Steuern, Abgaben

Steuern und Abgaben (z. B: GEMA u. a.) sind unmittelbar vom gesetzlich dazu Verpflichteten an die abrechnende Stelle abzuführen.

4. Gebührenermäßigung

Der Rat ermächtigt den Verwaltungsausschuss, in besonders gelagerten Einzelfällen von der Gebührenordnung auf Antrag abweichende Regelungen zu treffen.

5. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.02.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Gebührenordnung vom 11.12.2002, außer Kraft.

Delligsen, den 28. November 2005

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. am 19.12.2005.